



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Verbio Retail Germany GmbH, Thura Mark 18, 06780 Zörbig, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase (LNG-Tankstelle) am Standort Henleinstr. 35, 86368 Gersthofen, Teilfläche der Flur-Nr. 1351/9 der Gemarkung Gersthofen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Verbio Retail Germany GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase (LNG-Tankstelle mit einer Lagermenge von 26,46 t verflüssigten Erdgases) am Standort Henleinstr. 35, 86368 Gersthofen, Teilfläche der Flur-Nr. 1351/9 der Gemarkung Gersthofen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase (LNG-Tankstelle), die in direktem Anschluss an eine bestehende Tankstelle für konventionelle Kraftstoffe errichtet wird. Durch das Vorhaben wird geringfügig zusätzliche Fläche versiegelt.

Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in > 700 m, das nächstgelegene Bodendenkmal in ca. 850 m Entfernung. Das Vorhaben liegt ebenfalls in keinem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das nächstgelegene Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (allgemeines Wohngebiet „An der Bergstraße“ der Stadt Gersthofen) liegt ca. 100 m nördlich der geplanten Anlage. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Emissionen luftfremder Stoffe aus, die auf das Wohngebiet einwirken könnten. Da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt, ist hier auch kein Sicherheitsabstand zu ermitteln.

Weiterhin sind die verfahrensgegenständlichen Stoffe allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst. Die nächstgelegene Wasserstraße (Lechkanal) befindet sich erst in ca. 700 m Entfernung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Augsburg, den 19.12.2023
Landratsamt Augsburg

Krämer
Fachbereichsleiterin